

zusammenmünnt, ist nicht zu verkennen, daß die leichten Zweifel an seiner Strafrechtlichen Schuld nicht bestreitig sind.

Auch Stinnes hat einen Anspruch darauf, daß der obere Grundbegriff der Strafverschöpfung „In dubio pro vero“ auch auf ihn angewendet wird.

Bei dieser Sache wurde der Angeklagte Stinnes, als nicht überführbar, freigesprochen werden.

Der Angeklagte v. Waldow dagegen hat selbst nach erlangter Freizügigkeit das beträchtliche Meßdösli im jeder Weise gefordert und sich damit des gemeinschaftlichen Betruges schuldig gemacht. Gegen den Angeklagten Rothmann spreche ein erheblicher Verdacht. Eine Kenntnis von den Einzelheiten des Geschehens habe ihm nicht nachgewiesen werden können. Vela Groß habe das Auflehnungs eingehend studiert und gewusst, daß seine Tat gefährlich nicht erkauft war. Der Angeklagte Eugen Hirsch habe sich der Beihilfe schuldig gemacht, indem er zwischen Waldow und Schraud und zwischen Rothmann und Vela Groß vermittelte. Auch gegen den Angeklagten Leo Hirsch spreche erheblicher Verdacht. Es sei ihm aber nicht mit Sicherheit nachzuweisen, daß er im fraglichen Zeitpunkt eingeschlagen war oder das Gesetz gefordert habe. Dem Angeklagten Schmid könne nicht nachgewiesen werden, daß er in diesem Gescheh nicht angewandt oder durch Rat Beihilfe geleistet hätte.

Der Vorlesende nahm dann noch zu der Frage der Strafvermeidung Stellung und bewies, daß Gericht hätte an berücksichtigen gehabt, daß es sich um einen roh angelegten Betrug zum Schaden des Deutschen Reiches handelt und daß das Reich tatsächlich unendlichen Schaden genommen hätte, wenn dieser Betrug geplündert wäre.

Berufung der Staatsanwaltschaft

X. Berlin, 27. Juli. (Durch Funksprach)
Im Stinnes-Prozeß wird die Staatsanwaltschaft gegen das heute erlassene Urteil, soweit es die Angeklagten Stinnes, Rothmann, Leo Hirsch und Schmid betrifft, Berufung einlegen.

Der Hauptmangel des Verfahrens

Der Stinnes-Prozeß ist beendet. Die erste Instanz hat gesprochen. Sicher wird Urteil an dem Urteil abweichen. Zumeist gelingt das geschlossen. Und das führt gewöhnlich eher zum Unrecht als zum Recht. Die Öffentlichkeit ist in diesem Fall oder noch viel schwerer über sonst irgendeine, ein sozial begründete Urteil über die Entscheidung des Berliner Gerichtshofes zu führen.

Die Zeitungsberichte können von wochenlangen Verhandlungen einen sehr bei ausgedehnten Recherchen nur knappen Auszug geben. Die Materie ist technisch, die Schuldfragen sind juristisch auch für Fachleute sehr verworkt.

Als die ersten Meldungen kamen, Stinnes habe Kriegsabschließungen befohlen, er habe neugetragene Amtsbefehle als Amtsbefehl angemeldet, waren Stinnes und die Kriegsministerien das Thema des Tages. Da war ein Name mit einer Straftat belastet, den man seit den Tagen des Hugo Stinnes mit einem nicht eben kompatiblen Klang auszusprechen pflegte. Wird es ein Name, der den Begriff des brutal rücksichtslosen Erholas in sich hat, nun in solchem Zusammenhang wieder höflich aufstellen, so denkt Ledermann: „Daher kam also der Erholas! Und: Auch der macht „Weisheit!“ Und schon lenkte man die angeblichen sensationalen Feststellungen allgemeinen Beobachtungen über den Wert und Unwert der heutigen Wirtschaftsstruktur zugute.

Aber bald nachdem der Prozeß begonnen hatte, erlahmte nach ausdrücklicher Amtseinnahme das Interesse der Allgemeinheit merklich. Man sah ein, die ganze Angelegenheit lag nicht so einfach. Alle die Bewirrungen eines internationalen Amtsbefehls hätten nur durch den ganz kleinen Kreis in Moabit, der diese Materie studiert hatte, entwirrt werden, wenn das überhaupt möglich sein würde. Man verlor bald den Hafen der Verhandlungen und ließ die Herren in Moabit ermitteln und anklagen. Man war sozusagen enttäuscht. Der Prozeß war nur von Wichtigkeit, weil der Hauptangeklagte eben Stinnes war. Die Reichsmaterie ist nicht für die Allgemeinheit von Interesse. Sie ist es kaum für Juristen. Denn es drehte sich in diesem wochenlangen Prozeß gar nicht um grundlegend neue Begriffe und ihre Anwendung in der Rechtsprechung. Es drehte sich lediglich um Erwägungen, das heißt, es geht nur zu beweisen. Und wenn es noch etwas allgemein Definierendes an diesem

Prozeß gibt, so sind es die leidenschaftlichen Angriffe, die der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Alsborg, in einer außerordentlich eindrucksvollen Weise gegen das hier zugetane System der Beweisaufnahme, das heißt in diesem Falle eher der Vorbereitung der Beweisaufnahme, gegen das System der Voraufsuchung richtete.

Dr. Alsborg behauptet, daß die Verteidiger der Untersuchung erheblich über das ihnen zustehende Maß mit der Auflösung eines Falles zu beschäftigen, hinzuangewiesen sind. Er verleiht einige ganz grundlegende Fragen. Es kommt in der Tat sehr oft vor, daß durch eine von vorherem gegen den Beschuldigten eingenommene Meinung der Untersuchungsrichter ihn von Anfang an als Täter betrachtet, dem jetzt nur nachzuweisen werden muß, daß er sich schuldig gemacht hat. Das ist aber nicht die Stellung, die die untersuchende Behörde zu den Beschuldigten einnehmen soll. Sie soll objektiv urteilen und nicht von Anfang an sagen: „Der steht der Angeklagte hat die Tat begangen. Wie können wir es ihm am besten nachweisen, wenn er es nicht gesteht?“ Daburch kommen wir nämlich zu einer Prozeßausstattung, die keineswegs längst in Deutschland abgeschlossen ist. Der Angeklagte muß dann seine Unschuld beweisen, während es noch dem Sinn der Prozeßordnung so ist, daß die Behörde die Schuld nachzuweisen sucht. Gegen die Einstellung der Untersuchungsinstanzen, daß man den Angeklagten von Anfang an als schuldig hinstellt und nun auf allen möglichen Wegen versucht, ihm eine Schuld nachzuweisen, so daß dem Angeklagten schließlich nichts anderes übrig bleibt, als von sich aus seine Unschuld zu beweisen, dagegen hat sich Alsborg einmal ganz gründlich gewandt. Dadurch, daß diese Ausführungen weit über den Rahmen dieses Prozeßes durch ihre Einbringlichkeit hinausgehen, ist in diesem Prozeß etwas Neues, was eine ganz andre Bedeutung hat, als die Einzelheiten des Falles Stinnes. Warum die Anklage gegen Stinnes mit einem Freispruch endete, das wird man aus den Urteilsgründen erfahren. Aber daß der Untersuchungsrichter nicht auf dem Standpunkt stehen darf: „Der Beschuldigte ist in jedem Fall schuldig, ohne daß ich den Schuldbeweis führe, wenn — er nicht den Beweis seiner Unschuld erbringen kann“ — diese neuartige Auffassung der Untersuchung als Tortur hat das Berliner Gericht eindeutig verurteilt.

Dr. Hans Steen

Die Arbeitslosenversicherung

Abschluß der Kommissionserörterungen

X. Berlin, 27. Juli.

Die Sachverständigenkommission zur Reform der Arbeitslosenversicherung beendete die Erörterung der finanziellen Fragen. Die Kommission einigte sich darin, daß die Saisonarbeiter in der Versicherung zu bleiben haben. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung soll in Zukunft allgemein zu der Dauer der vorangegangenen Beschäftigung in Beziehung gebracht werden. Daneben sollen die Saisonarbeiter nur die Unterstützungsgröße der Arbeiterfürsorge erhalten, und zwar nach einer Wartezeit von zwei Wochen. Weiter schlägt die Kommission vor, die Wartezeit für alleinlebende Arbeitslose allgemein auf zwei Wochen zu verlängern, für Arbeitslose mit großer Familie die Wartezeit auf drei Tage abzufallen.

Die auf Grund der Kommissionsergebnisse erwarteten Ergebnisse werden auf 160 Millionen Mark im Jahre geschätzt. Das würde aber nach Auffassung der Kommission nicht genügen, um auf die Dauer die Einnahmen und Ausgaben der Reichsbank in Einklang zu bringen. Die Kommission schlägt deshalb, daß Reichsaufschüsse nicht in Frage kommen, eine befristete Beitragserhöhung um 1% vor.

Das Reichsarbeitsministerium wird nunmehr eine Gesetzesvorlage vorbereiten, die den Reichstag in der ersten Hälfte des August abgeben wird.

Wieder Eisenbahnverleih über Hidasnemel

Telegramm unseres Korrespondenten

sd. Prag, 27. Juli

Heute wurde der Eisenbahnverleih über Hidasnemel wieder aufgenommen. Das tschecho-slowakische Eisenbahnpersonal lange mit einem nachvollziehbaren Antrag in Hidasnemel an und nahm, nachdem ihr Führer beim Leiter der Grenzpolizei und beim Stationärwartstand Hidasnemel abgesprochen hatten, den Dienst wieder auf.

Farbenholzschnitt

Nacht um Pilsnich

Von Miss Kerstin

Landschaft am Fluß, von blassen Licht umstrahlt,
Ist wie ein Bild auf selbem Grund gewalt:
Des Schlosses Mauern-Gelb, der Blauen Grün,
Und den hineinschauenden Mauerlöch'n entblößt'n
Nachtüber Chrysanthemen, Pfirsichzweige.
Schweiz-West des Vi-Tas-Te um Jähnle-Siege . . . ?
Ein jeder Stein das felssame Gebüde.
Der Wind trägt Duft und Heiterkeit der Erde,
Grinner, Abnung, Schnaub, Liebestrunk,
Blauß, Rose Leden-glut, — — — und Schmerzustand. —
Das Dämmern trinkt der Insel Umaris auf.
Verhüllter sieht der Wiesengruß herau.
Sping ist der Himmel. — — — goldenbüsig zeigend
Der Sterne Schöne. Sich verlosgend, Schwiegend.
Weltwölfi, ungrundliches. — Symbol des Schluß — —
Hör, wie mein Herz klopft. Oder — ist es deinst?

Die Sintflut unter Glas

Bon unserm B.F.-Korrespondenten

London, im Juli

Im Britischen Museum ist heute eine Sonderausstellung der alten Ausgrabungen von Ur eröffnet worden, die in der ganzen Welt berühmt waren. Dr. W. G. W. Allen, der Vater der englisch-amerikanischen Expedition, hat aus den Ausgrabungen des letzten Winters den Schlüssel gezeigt, daß er untrügliche Beweise für die historische Existenz der biblischen Sintflut gefunden habe. Wenn diese Theorie richtig ist, worüber noch zu sprechen sein wird, so enthalten alle die Grabstätten des Britischen Museums nichts Wertvolles als Nebenteile vom Artefakt Noah! Man kann bestreiten, daß diese aufsteigende Betrachtung viele Zweifel, Lehre wie Laien, in die wundervolle Ausstellung löst, um so mehr, als diese nur für kurze Zeit in Europa zu sehen sein wird, ehe sie sich in alle Winde verstreut.

Für den Paläo sind allerdings die dargestellten Scherben der vorhistorischen Periode weniger interessant als die erstaunlichen Kunstwerke dersumerischen Zeit.

Dr. Wooley hat über diese in seinem ausgezeichneten Buch „Die Sumere“ ausführlich berichtet, und es ist von Ihnen an dieser Stelle schon die Rede gewesen. Aber erst die persönliche Bekanntheit mit den ausgegraben Scherben lädt die hohe Bedeutung der Funde voll erkennen. Die meisten der ausgestellten Funde kommen von einer großen Siedlungskette, die vor den Mauern der alten Stadt Ur lag. Dort stand man schon in den vorhergehenden Jahren eine Reihe von interessanten Königsgräbern, deren reicher Inhalt wichtige Rückschlüsse auf die frühe Geschichte Mesopotamiens gewahrt. Das wichtigste Ergebnis der früheren Funde war die Erkenntnis, daß nicht Assyrien, sondern Mesopotamien der Ausgangspunkt der westlichen Kultur gewesen ist.

Die weiteren Grabungen haben nicht weniger als vierzehnhundert Gräber und Säcke gebracht. Der Grabmühlplatz liegt unter der südlichen Seite der großen Mauer, mit der Nebababurg um 800 v. Chr. die Stadt umgab. Hier zu der Zeit, in der die früheren Gräber angelegt wurden, war die Lage der Stadt ganz anders. Sie bedeckte damals einen Hügel, der sehr aus Trümmern alterer Wohnhäuser entstanden war. Die Einwohner der Stadt hatten offenbar Jahrzehnte lang die Gewohnheit, ihre Häuser über die Mauer zu werfen. Aus diesem Schutt entstand dann der Hügel, der etwa um das Jahr 3500 v. Chr. als Grabmühlplatz benutzt wurde. Da der Platz mit Unterbrechungen vollständig Jahrtausende als Friedhof diente, bieten die Gräber gute Anhaltspunkte für eine lange Periode der Geschichte.

Während die im Vorjahr eingebrochenen Objekte hauptsächlich der ersten Dynastie von Ur angehörten, sind diesmal auch viel spätere Funde, namentlich aus der Zeit der zweiten sargkaldischen Dynastie ausgestellt. Aus einem dieser Gräber kommen wunderbare Goldarbeiten.

Die Tafelmalerei von Ur, so ein um diese Zeit beliebter Kronenschmuck aus schmalen Goldbändern, die mehrfach um das volle Haar gewunden wurden. Ein solcher Kronenschmuck konnte nach seiner Lage bei der Auffindung voll-

Prozeß gibt, so sind es die leidenschaftlichen Angriffe, die der Verteidiger des Angeklagten, Dr. Alsborg, in einer außerordentlich eindrucksvollen Weise gegen das hier zugetane System der Beweisaufnahme, das heißt in diesem Falle eher der Vorbereitung der Beweisaufnahme, gegen das System der Voraufsuchung richtete.

Dr. Alsborg behauptet, daß die Verteidiger der Untersuchung erheblich über das ihnen zustehende Maß mit der Auflösung eines Falles zu beschäftigen, hinzuangewiesen sind. Er verleiht einige ganz grundlegende Fragen.

Es kommt in der Tat sehr oft vor, daß durch eine von vorherem gegen den Beschuldigten eingenommene Meinung der Untersuchungsrichter ihn von Anfang an als Täter betrachtet, dem jetzt nur nachzuweisen werden muß, daß er sich schuldig gemacht hat. Das ist aber nicht die Stellung, die die untersuchende Behörde zu den Beschuldigten einnehmen soll. Sie soll objektiv urteilen und nicht von Anfang an sagen: „Der steht der Angeklagte hat die Tat begangen. Wie können wir es ihm am besten nachweisen, wenn er es nicht gesteht?“ Daburch kommen wir nämlich zu einer Prozeßausstattung, die die Untersuchungsfähigkeit und zweijähriger Bewährungsfrist zugestellt, wohl in der Erwartung, daß damit eine Neuauflösung dieses Prozeßes vermieden werden kann. Aber darin hat man sich getäuscht. Die Verteidigung hat sofort Berufung eingelegt.

Tendenzurteil in Katowitz

Ull zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt — Die Verteidiger legen Berufung ein

X. Katowitz, 27. Juli

Im Ull-Prozeß verhältnismäßig nach einer dreistündigen Beratung Vizepräsident Herlinger gegen 10 Uhr abends unter stoischer Spannung der Richter folgten Urteil:

Der Angeklagte wird der Beihilfe zur Entziehung vom Militärdienst für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten bei voller Auseinandersetzung der Untersuchungsfähigkeit und zweijähriger Bewährungsfrist verurteilt.

Das Urteil wurde von Ull und der Mehrzahl der Richter mit großer Erregung aufgenommen. Die Verteidigung hat sofort Berufung eingelegt.

Eine Niederlage der Justiz

Das Katowicer Bezirksgericht hat es nicht gewagt, den Richter des Deutschen Volksbundes in Berücksicht freizusprechen, obwohl der Verlauf des Prozeßes nichts anderes bedeutete, als den vollkommenen Zusammenbruch der Anklage.

Die nationale Richter mögen in großer Verlegenheit gewesen sein. Seit Jahren wurde, unter persönlichem Teilnahme des polnischen Außenministers Jaleski, Anklage über Anklage gegen den Deutschen Volksbund und seinen Führer erhoben. Eine ganze Armee von Spiegeln wurde in Bewegung gelegt. Und endlich, als man mit dem Mittel einer lümmischen Photographie eines offensichtlich gefälschten Dokumentes einen Schein von Beweis glaubte gefunden zu haben, holte man, mit unglaublichem Mitteln, zu einem entscheidenden Schlag aus. In einem Lande, wo Richter abschreckend sind, konnte man in polnischen

Nationalitätenkreisen noch so intensiver Vorberatung der Stimme ein Urteil erwarten, das den gehörigen Wünschen entsprach. Und man hat sich nicht getäuscht.

Aber eins hat man offenbar nicht gewagt: Eine Strafe anzusprüchen, die sofort effektiv werden würde. Man hat dem Angeklagten die Nachladung, in der er sich seit der am 12. Februar erfolgten Auflösung des Gesells befindet, man hat die Bewährungsfrist zugestellt, wohl in der Erwartung, daß damit eine Neuauflösung dieses Prozeßes vermieden werden kann. Aber darin hat man sich getäuscht. Die Verteidigung hat sofort Berufung eingelegt.

Die Verteidigung wird der Beihilfe zur Entziehung vom Militärdienst für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten bei voller Auseinandersetzung der Untersuchungsfähigkeit und zweijähriger Bewährungsfrist verurteilt.

Das Urteil wurde von Ull und der Mehrzahl der Richter mit großer Erregung aufgenommen. Die Verteidigung hat sofort Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft soll genehmigt werden, den Beweis gegen Ull und den Volksbund, der trotz der formellen Verurteilung nicht gelang, noch einmal zu führen. So war bezeichnet, daß der Staatsanwalt Maßnahmen ergreift, um die Dokumente zu beschaffen.

Das Urteil, wie der ganze Prozeß und seine Verteilung, werden ein großes Licht auf die Lage in deutschen Minoritäten. Treffend waren die Worte des Richters: „Die Aussicht auf eine politische Entwicklung ist gering.“ Die Kritik der Justiz am polnischen Richter ist nicht zu unterschätzen. Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde, unter persönlichem Schriftführer, eine Dokumentation über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Diese Dokumentation ist sehr gut, aber sie ist nicht so ausführlich wie die vorherige. Unter dem Vorsitz des Staats- und Volksaufsichtsrates wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige. Unter dem Vorsitz des Staats- und Volksaufsichtsrates wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so ausführlich wie die vorherige.

Unter der Regierung Béthmann-Schmitz wurde ein Bericht über die politische Entwicklung in den polnischen Minoritäten erarbeitet. Dieser Bericht ist sehr gut, aber er ist nicht so aus